

Was ist der GbR-Anteil wert?

Aus der GbR ausscheiden (2): Die Mitgliedschaft ist gekündigt. Jetzt geht es um die Frage der Abfindung. Wie und wann bekomme ich meine Einlagen zurück?

Mittlerweile haben Sie die GbR (außer-) ordentlich gekündigt und damit den wichtigsten Grundstein für den Ausstieg gelegt. Auch der Kündigungstermin ist inzwischen abgelaufen. Wie geht es nun weiter? Schließlich haben Sie noch nichts von der GbR zurückerhalten. Und damit das Geld bei Ihnen bleibt, klären wir am Schluss noch Nachhaftungsfallen.

Wie es weitergeht, ergibt sich aus dem GbR-Vertrag. Dort müssen Sie zunächst klären, ob die GbR durch Ihre Kündigung aufgelöst wird oder fortbesteht.

Ablauf bei Fortsetzung der GbR

Wenn für die GbR ein häufig verwendeter Mustervertrag benutzt wurde, ist dort vermutlich eine Fortsetzungsklausel enthalten, die z. B. folgendermaßen lauten könnte: „Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters, wenn die Gesellschaft aus mehr als zwei Gesellschaftern besteht. Die Gesellschaft wird dann von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.“

Die Vereinbarung einer Fortsetzungsklausel ist der praktisch wichtigste Fall. Damit wird geregelt, dass die GbR auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Eine solche gesellschaftsvertragliche Regelung ist wichtig, weil das Gesetz ohne sie anordnet, dass die GbR komplett aufgelöst wird, sobald auch nur ein einziger Gesellschafter ausscheidet. Man sagt auch, dass die GbR dann stirbt. Das Eigentum der GbR wird dann komplett ausverkauft und der Gewinn bzw. Verlust unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

Etwas komplizierter ist es bei der Fortsetzungsklausel, weil man hier



Getrennte Wege gehen: Wenn ein Gesellschafter aus der GbR ausscheidet, muss die Höhe der Abfindung geklärt werden.

keinen Totalausverkauf durchführt, sondern bewerten muss, was Ihr Geschäftsanteil zum Zeitpunkt des Ausscheidens wert war. Das Eigentum verbleibt bei der GbR, damit der Geschäftsbetrieb fortgesetzt werden kann. Deshalb vereinbart man in der Regel im GbR-Vertrag eine solche Fortsetzungsklausel. Der Ablauf ist wie folgt:

Herausgabe zum Stichtag

Ihr Eigentum ist und bleibt grundsätzlich Ihr Eigentum. Schließlich haben Sie es der GbR nur zur Nutzung überlassen. Die GbR muss es Ihnen deshalb zum Tag Ihres Ausscheidens herausgeben. Dies ist in der Regel unschwer möglich und sollte keine Schwierigkeiten darstellen. Sollten sich die Gesellschaft und die Gesellschafter weigern, den Gegenstand herauszugeben, kann der ausscheiden-

de Gesellschafter auf gerichtliche Herausgabe des Gegenstandes klagen, der in seinem Eigentum steht.

Ausnahmsweise kann Ihr Gegenstand weiter für eine begrenzte Zeit oder dauerhaft bei der GbR verbleiben, wenn dies vertraglich so geregelt wurde oder der Gegenstand existenznotwendig für die GbR ist (z. B. bestelltes Feld, Gülleanhänger). Die GbR muss dann aber eine marktgerechte Miete zahlen und sich um eine rasche Ersatzbeschaffung kümmern.

Abfindungsbilanz zum Stichtag aufstellen

Im Eigentum der GbR stecken natürlich erhebliche Werte wie Betriebsgrundstücke, Betriebsmittel wie Traktoren oder der kommende Ertrag aus bestellten Feldern oder Schlacht- oder Milchvieh. Das soll sich am Ende natürlich bei Ihrer Abfindung bezahlt machen.

Grundsätzlich ist zur Berechnung der Abfindung eine Abfindungsbilanz auf den Tag des Ausscheidens aufzustellen. Anders lässt sich schließlich nicht feststellen, was Ihr Geschäftsanteil zum Stichtag des Ausscheidens wert war. Darin werden berücksichtigt:

- Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis,
- Drittgläubigeransprüche.

Nicht einzubeziehen sind schwebende Geschäfte.

Auch bei der Abfindungsbilanz ist dabei zwischen der Aufstellung und der anschließenden Feststellung zu unterscheiden. Als erstes fordern Sie daher die Gesellschaft zur Aufstellung einer Abfindungsbilanz auf den Tag Ihres Ausscheidens auf. Dabei wird ein unterschrittsreifer Entwurf der Abfindungsbilanz und damit Ihrer Abfindung erstellt. Hierfür setzen Sie eine Frist von zum Beispiel zwei Monaten, da die Aufstellung zeitintensiv ist. Erst wenn die Abfindungsbilanz aufgestellt ist, kann diese festgestellt, das heißt von allen Betroffenen verbindlich anerkannt, werden.

Die Abfindungsbilanz ist von allen Gesellschaftern aufzustellen. Als Ausscheidender müssen Sie bei der Aufstellung mitwirken. Zwar sind Sie mit Ablauf des Ausscheidenstages nicht mehr Gesellschafter. Solange Ihr Austritt aber noch nicht vollständig abgewickelt ist, haben Sie zur Kontrolle ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen, sowie ein Auskunftsrecht gegenüber dem Geschäftsführer der GbR am Sitz der GbR.

Einen Anspruch auf Zusendung von Kopien haben Sie grundsätzlich nicht. Natürlich können Sie sich aber Kopien oder Aufzeichnungen vor Ort selber machen. Sachverständige Dritte, wie z. B. Steuerberater und Rechtsanwälte, können Sie selbstverständlich hinzuziehen.

Wenn Ihre ehemaligen Mitgesellschafter die Abfindungsbilanz nicht in Auftrag geben und aufstellen, können Sie diese zur Aufstellung und später zur Auszahlung Ihres (hoffentlich) positiven Saldos verklagen.

Über die schwebenden Geschäfte wird gesondert abgerechnet, da sie erst in Zukunft beendet werden (z. B. Abwicklung der Ernte). Zum Schluss des Geschäftsjahres können Sie dazu Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte verlangen. Anschließend können Sie die Auszahlung des Ihnen zustehenden Anteils verlangen.

Bewertung der Abfindung

Die der GbR nur zur Nutzung überlassenen Gegenstände und Grundstücke erhalten Sie ohnehin mit dem Ausscheiden wieder zurück. Damit Sie aber feststellen können, was Ihr Geschäftsanteil wert ist,

Ablauf bei Auflösung der GbR

Wurde in der GbR keine Fortführungsvereinbarung im Gesellschaftsvertrag getroffen, ist die GbR aufzulösen. Dies läuft etwas anders als bei der Fortführung ab. Die GbR kann nicht sofort komplett aufgelöst werden. Sie muss erst ihre gesamte Geschäftstätigkeit beenden. Man spricht hier auch vom Totalausverkauf und dem Sterben der GbR.

Zuerst werden hier deshalb die Verbindlichkeiten (Schulden) der Gesellschaft beglichen und Verträ-

ge (z. B. Pachtverträge) beendet. Dann werden die Einlagen und Kapitalkonten zurückerstattet. Damit verbleibt in der Praxis häufig nur noch das Feldinventar. Dieses ist mit den zur Nutzung eingebrachten Flächen zu verteilen. Jeder erhält damit regelmäßig das zurück, was auf seiner Fläche steht.

Was sonst noch übrig bleibt, wird entsprechend der vereinbarten Aufteilungsverhältnisse aufgeteilt. Bei Geld ist dies einfach. Grundstü-

cke und Maschinen wie Traktoren, Schlepper und Güllefässer müssen notfalls verkauft und dann in Geld aufgeteilt werden. Einfacher ist es, wenn man diese einvernehmlich ohne Fremdverkauf aufteilen kann, vor allem weil beim Totalausverkauf oft keine guten Verkaufspreise mehr erzielt werden können.

Für Verluste gilt das gleiche. Denken Sie daran, dass GbR-Gesellschafter gesetzlich persönlich unbeschränkt haften. Auch Verluste sind also anteilmäßig aufzuteilen. Erst wenn nichts mehr übrig bleibt, ist die Gesellschaft beendet.

Was ist der ...

Fortsetzung von Seite 55

muss geschätzt werden, was denn die GbR (mit Grundstücken, Gebäuden, Photovoltaikanlagen, Tieren, Traktoren, Güllefässern, usw.) so wert ist. Wie bewertet man aber das Vermögen der GbR?

Erst einmal schauen Sie dazu wieder in Ihren GbR-Vertrag, ob dort festgelegt ist, wie die Abfindung bewertet wird. Einige Gesellschaftsverträge stellen auf die Buchwerte zum Ausscheidenstag ab. Buchwerte sind die Werte, die in den Büchern und im Jahresabschluss stehen. Bewegliche Wirtschaftsgüter werden über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben bis normalerweise lediglich ein sogenannter Erinnerungswert von 1 € übrig bleibt. Zur Erinnerung deshalb, weil jeder Euro in der Bilanz verbleiben und nicht einfach gelöscht werden darf.

Woher kommen die stillen Reserven?

Ein abgeschriebener Traktor hätte dann aber beispielsweise einen Buchwert von 1 €, auch wenn er noch für gut 20 000 € verkauft werden könnte. Der mögliche, realistische Verkaufswert heißt deshalb Verkehrswert. Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert nennt sich stille Reserve. Wie Sie sehen, ist der Verkehrswert oft deutlich höher als der Buchwert. Damit die GbR beim Ausscheiden eines Gesellschafters möglichst wenig finanziell belastet wird, findet sich oft jedoch die besagte Buchwertklausel.

Was ist aber, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zur Berechnung der Abfindung enthält oder auf den Verkehrswert abgestellt wird? Dann muss der sogenannte Verkehrswert zum Stichtag des Ausscheidens durch Schätzung oder Gutachten ermittelt werden. Verkehrswert bedeutet quasi Marktwert. In der Regel nutzt man hier das sogenannte Er-

Bilanz 1: Andreas + Bernd + Carl Müller GbR

zum 30. Juni 2018

Aktiva	€	Passiva	€
Grund und Boden	900.000 €	Kapitalkonto Andreas	150.000
Gebäude	300.000	Kapitalkonto Bernd	150.000
Maschinen	300.000	Kapitalkonto Carl	150.000
Umlaufvermögen	150.000	Verbindlichkeiten	1.200.000
Summe	1.650.000		1.650.000

Bilanz 2: Andreas + Bernd Müller GbR

zum 1. Juli 2018

Aktiva	€	€	Passiva	€
Firmenwert	20.000	20.000	Kapitalkonto Andreas	150.000
Grund und Boden	900000 + 40000	1.300.000	Kapitalkonto Bernd	150.000
Gebäude	300.000 + 20.000	320.000	Abfindung Carl	610.000
Maschinen	300000 + 20.000	320.000	Verbindlichkeiten	1.200.000
Umlaufvermögen		150.000		
Summe		2.110.000		2.110.000

tragswertverfahren. Dort stellt man sich die Frage, welche Erträge jährlich zukünftig zu erwarten sind. Man stellt eine Zukunftsprognose auf Basis der Vorjahresabschlüsse an und multipliziert diesen Ertrag mit einem

marktüblichen Faktor. In Bayern und Baden-Württemberg beträgt der Faktor in der Regel 18.

Doch was ist, wenn in Zukunft mit Verlusten oder nur sehr geringen Gewinnen gerechnet wird?



Bilanz ziehen: Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GbR ist eine Abfindungsbilanz zu erstellen und die Abfindung zu ermitteln.

Checkliste für die Abfindung

Bei Fortsetzung der GbR stellt sich der Ablauf unter Zahlung einer Abfindung wie folgt dar:

- Herausgabe Eigentum des ausscheidenden Gesellschafters (wenn nicht zeitweise oder auf Dauer anders vereinbart)
- Bilanz zum Ausscheidensstichtag aufstellen und feststellen
- Hierfür: Bewertung Gesellschaftsanteil mit Kapitalkonto (Abfindung)
- In der Regel Verkehrswert (meistens Ertragswertverfahren, ggf. Sachverständigengutachten)
- Mindestens Substanzwert (ggf. Sachverständigengutachten)
- Auszahlung (ggf. verzinst) in Raten oder begrenzt (zulässig?).

Wenn es daran liegt, dass völlig absurd der wirtschaftliche Teufel an die Wand gemalt wird oder die verbleibenden Gesellschafter sich unverhältnismäßig hohe Gehälter zahlen, dann werden marktübliche Werte und nicht die Luftnummern der sich schwach rechnenden Gesellschafter angesetzt. Außerdem haben landwirtschaftliche GbRs oft sehr werthaltige Grundstücke oder Sachwerte wie Traktoren, die aber nicht sofort verhältnismäßig hohe jährliche Einnahmen erwirtschaften, sondern vor allem langfristig, generationenübergreifend Vermögen beständig erhalten und den Familienlebensunterhalt sichern sollen.

Der Substanzwert ist die Untergrenze

Ein Erwerber Ihres GbR-Anteils würde schließlich minimal immer mit diesen Substanzwerten rechnen, da diese Werte auch im worst

Beispiel zur Berechnung der Abfindungsbilanz

An der landwirtschaftlichen GbR sind die Gesellschafter Vater Andreas und seine beiden Söhne Bernd und Carl jeweils mit einem Drittel beteiligt. Der Sohn Carl scheidet zum 30. Juni 2017 aus der GbR aus.

Gemäß GbR-Vertrag hat Carl einen Abfindungsanspruch in Höhe des Wertes seines anteiligen Betriebsvermögens (siehe Bilanz 1). Das Kapitalkonto von Andreas, Bernd und Carl beträgt jeweils 150 000 €. Die Buchwerte aus der Bilanz sind ansonsten:

- Gebäude 300.000 €
 - Maschinen 300.000 €
 - Umlaufvermögen 150.000 €.
- Zudem ist Carl anteilig an den stil-

len Reserven der GbR zu beteiligen.

Die GbR bewirtschaftet 60 ha LF. Der Boden wurde im Jahr 2001 für 15 000 €/ha erworben. Die Anschaffungskosten betragen also 900 000 €. Heute kostet der Hektar 35 000 €. Damit hat der Boden einen realen Wert von 2,1 Mio €. Die Differenz zum Buchwert stellen die stillen Reserven dar. Sie betragen also 1,2 Mio €, da der aktuelle Marktpreis 2,1 Mio € beträgt und hiervon die Anschaffungskosten von 900 000 € abgezogen werden müssen.

Der Firmenwert beträgt 60 000 € und stellt auch eine bisher in der Bilanz nicht erfasste stille Reserve dar. Die Gebäude haben stille Reserven

in Höhe von 60 000 €. In den Maschinen stecken auch stille Reserven in Höhe von 60 000 €. Wie viel Abfindung muss die GbR deshalb nun an den ausgeschiedenen Gesellschafter Christian zahlen?

Carl bekommt je ein Drittel: Da Sohn Carl zu einem Drittel an der GbR beteiligt war, hat er außerdem Anspruch auf ein Drittel der stillen Reserven, das heißt:

- Firmenwert 20 000 €
- Boden 400 000 €
- Gebäude 20 000 €
- Maschinen 20 000 €

Natürlich bekommt Carl außerdem sein Kapitalkonto in Höhe von 150 000 €. Insgesamt kommt er damit auf eine Abfindung von:

Kapitalkonto	150 000 €
+ Firmenwert	20 000 €
+ Boden	400 000 €
+ Gebäude	20 000 €
+ Maschinen	20 000 €
insgesamt	610 000 €

Die Bilanz der verbleibenden Andreas + Bernd Müller GbR zum 1.7.2018 (Carl schied ja am Tag davor aus) ergibt sich dementsprechend unten in Bilanz 2. Dort sind natürlich nicht die Gesamtbeträge der stillen Reserven, sondern nur die anteiligen stillen Reserven von Carls Anteil ausgewiesen (zum Beispiel 20 000 € statt 60 000 € im Beispiel).

Der Zahlungsanspruch besteht nur bezüglich des abschließenden Saldos. Das bedeutet: Carl hat Anspruch auf einen Anteil von insgesamt 610 000 €.

case übrig bleiben, wenn es mal wirtschaftlich nicht mehr gut läuft. Landwirtschaftliche Grundstücke sind schließlich immer was wert. Dabei kommt es dann auch nicht mehr darauf an, ob die Landwirtschaft weiterbetrieben wird. Als Untergrenze gilt daher das sogenannte Substanzwertverfahren, das heißt der zusammengerechnete Marktwert der Gegenstände der GbR.

Soll man ein Gutachten in Auftrag geben?

Da Sachverständigengutachten zeit- und sehr kostenintensiv sind, sollte zunächst versucht werden, einvernehmlich Schätzwerte zu den Verkehrswerten inklusive stillen Reserven, sowie zum Ertragswertverfahren zu finden. Bei den Wirtschaftsgütern, bei denen keine einvernehmliche Schätzlösung gefunden werden kann, sollte dann ein einvernehmlich verbindliches oder gerichtliches Gutachten eingeholt werden. Damit ist der Umfang des Gutachtens beschränkter, schneller und kostengünstiger.

Abgesehen davon zeigt die Praxis, dass auch Gutachten nicht der Weisheit letzter Schluss sein müssen. Wie Sie sich vorstellen können, kommen bei drei Gutachtern vier verschiedene Ergebnishöhen raus, weil sie die Zukunft anders einschätzen. Die eigenen Schätzungen sind oft gar nicht schlecht, scheitern aber dann, wenn man miteinander nicht mehr vernünftig reden kann. Dann hilft vor allem das gerichtlich bestellte Sachverständigengutachten, da es unabhängig eingeholt wird und deshalb gerichtlich verwertbar ist. Privatgutachten eines Gesellschafters sind nicht gerichtsfest und sollten deshalb eher nicht (vorschnell) eingeholt werden, da ein zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand entsteht.

Nachhaftung unbedingt ausschließen

Zum gelungenen Abschluss sollte man die Nachhaftungsrisiken noch so weit wie möglich begrenzen. Dabei gilt es insbesondere noch beliebte Haftungsfälle zu erkennen und bestmöglich zu regeln bzw. zu umgehen.

Als ausscheidender Gesellschafter müssen Sie die 5-jährige Nachhaftung für entstandene Forderungen aus Ihrer Gesellschafterzeit beachten. Die Frist beginnt erst mit Kenntniserlangung der Vertragspartner, dass Sie ausgeschieden sind. Dementsprechend sollte an sämtliche Vertragspartner, jedenfalls an die Wesentlichen, ein Schreiben gerichtet werden, in dem das Ausscheiden des Gesellschafters mitgeteilt wird. Das Schreiben an die Vertragspartner könnte zum Beispiel wie folgt aussehen:

„Sehr geehrte Damen und Herren, unser Mitgesellschafter..... ist

zum... aus unserer GbR ausgeschieden. Unsere GbR besteht daher noch aus den Gesellschaftern... und ... Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift*

Das Schreiben sollte mit Zustellungsnachweis an die einzelnen Empfänger gesendet werden. Zumindest ein erfolgreiches Faxprotokoll sollte Ihnen auch später noch für alle Einzelfälle vorliegen. Im Idealfall übergeben Sie das Schreiben persönlich an den Vertragspartner und lassen diesen den Empfang des Schreibens auf Ihrer Kopie bestätigen.

Besonders wichtig ist die Nachhaftungsfrist bei Pacht-, Darlehens-, Förder- und Leasingverträgen. Sie sind regelmäßig im Namen der GbR geschlossen worden. Dementspre-

chend ist der Verpächter usw. über das Ausscheiden des Gesellschafters unverzüglich zu unterrichten und mit diesem einvernehmlich eine vertragliche Lösung zu suchen. Schließlich gibt es die GbR nicht mehr in der Gesellschafter-Konstellation die einstmals die Verträge abschloss. Der Vertrag sollte unbedingt auf die fortbestehende GbR und deren Gesellschafter abgeändert werden.

Mit den übrigen Gesellschaftern können Sie zudem oder alternativ eine Freistellungsvereinbarung treffen, wonach Sie von der Nachhaftung durch die übrigen Gesellschafter freigestellt werden. Eine solche Vereinbarung könnte wie folgt lauten:

„Die verbleibenden Gesellschafter der ... GbR, [Namen der Gesellschafter], stellen [Namen ausgeschiedener Gesellschafter] im Innenverhältnis von allen die ... GbR betreffenden Verbindlichkeiten frei.“

Kapitalkonto und sonstige Zahlungen

Auf dem Kapitalkonto wurden während des Bestehens der Gesellschaft Ihre (anteiligen) laufenden Gewinne, Verluste, Entnahmen und Einlagen erfasst. Es wird jährlich in der Bilanz fortgeführt. Der positive Saldo wird Ihnen ausbezahlt (siehe nebenstehendes Beispiel, Seite 56).

Wenn Ihnen die Auszahlungs- und Bewertungsregelungen aus dem Gesellschaftsvertrag sehr ungerecht vorkommen, kann es ausnahmsweise sein, dass sie rechtswidrig sind. Dann gilt anstelle der unwirksamen Regelung das Gesetz, das heißt im Zweifel das Verkehrswertprinzip mit der

sofortigen, vollständigen Auszahlung und Herausgabe.

Unwirksam sind zum Zeitpunkt des GbR-Vertragsschlusses sittenwidrige Regelungen. Das ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und kann zum Beispiel gegeben sein, wenn die Abfindung bei Scheidung nur eines Mitgesellschafters ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden soll oder wenn das Abfindungsguthaben über mehr als drei Jahresraten ausgezahlt werden soll.

Grundsätzlich zulässig erachtet der Bundesgerichtshof gesellschaftsvertraglich jedoch Buchwertklauseln (mit Ausnahmen oder Anpassungen bei großen Wertunverhältnismäßigkeiten), eine Begrenzung der Abfin-

dung auf 80 % des Verkehrswertes oder eine Auszahlung der Abfindung in drei gleichen und marktüblich verzinsten Jahresraten.

Fazit: Damit wäre das Ausscheiden aus der GbR in wirtschaftlicher Hinsicht endlich erledigt. Der Schlussstrich ist gezogen. Zum gelungenen Abschluss sollten Sie jedoch die möglichen Risiken einer nachträglichen Haftung noch so weit es geht begrenzen, damit Sie ruhig schlafen können (siehe auch Kasten oben). Trittsicher und zielgerichtet sind Sie damit endgültig aus der GbR erfolgreich ausgeschieden.

Stefan Kus

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator
Augsburg

ANZEIGE



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Nah dran. Verlässlich. Unabhängig.

Das BZL ist der neue Informationsdienstleister für den gesamten Agrarbereich. Ob neue Erkenntnisse aus der Forschung, die Auswirkungen rechtlicher Regelungen oder verlässliche Marktdaten - wir informieren neutral und praxisnah!

www.praxis-agrar.de